

Einrichtungsart: 2 Ambulante Einrichtungen

Zu Einrichtungen, die die ambulante Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherstellen, zählen:

- Arztpraxen,
- Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger medizinischer Berufe,
- Einzelhandel im Gesundheitswesen,
- Apotheken sowie
- Einrichtungen der ambulanten Pflege.

1. Datenquellen

- Gesundheitsberichterstattung (GBE) des Bundes (www.gbe-bund.de)
- Destatis: Gesundheitspersonalrechnung des Bundes (GPR-Deutschland) – Sonderauswertung
- Statistiken der Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekenkammern
- Jahrbuch der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)
- Pflegestatistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder
- Statistiken der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) – Sonderauswertung
- Apotheken- und Personalstatistik der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V. (ABDA)
- Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Bevölkerungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

2. Darstellungseinheiten sowie räumliche und zeitliche Verfügbarkeit

Darstellungseinheiten	Verfügbarkeit	
	zeitlich	räumlich
Beschäftigte insgesamt (iB)	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1
Weibliche Beschäftigte (wB)	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1
Vollzeitäquivalente (VZÄ)	ab 2012 jährlich	NUTS 0 und 1

3. Berechnungsmethode

3.1 Arztpraxen

Unter einer Arztpraxis wird eine ambulante Versorgungseinheit mit direktem Patientenkontakt verstanden. Dazu zählen:

- Einzelpraxen,
- Gemeinschaftspraxen,
- Medizinische Versorgungszentren,
- Praxen von Allgemeinmedizinerinnen und -medizinern und
- Praxen von Fachärztinnen und -ärzten,
- Ambulatorien, in denen beispielsweise Dialysebehandlungen oder Chemotherapien durchgeführt werden, sowie
- Zentren für Familienplanung, die medizinische Behandlungen wie Sterilisationen oder Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

Das Gesundheitspersonal in den zuvor genannten Arztpraxen setzt sich aus den in diesen Einrichtungen tätigen Ärztinnen und Ärzten, deren Angestellten und den ohne Entgelt mithelfenden Familienangehörigen zusammen.

a) Beschäftigte insgesamt (iB)

Die Tabelle der Bundesärztekammer „Ärztinnen und Ärzte mit Gebiets- und Facharztbezeichnung, BÄK“, die unter www.gbe-bund.de abrufbar ist, liefert die Zahl der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte nach Bundesländern und Geschlecht. Diese Angaben werden, abzüglich der Ärztinnen und Ärzte der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Zuordnung zu Zahnarztpraxen) direkt in die Berechnung übernommen.

Da länderspezifische Primärdaten für die Angestellten in Arztpraxen fehlen, erfolgt deren Berechnung anhand einer qualifizierten Disaggregation der Bundeswerte für diese Beschäftigtengruppe unter Einbeziehung von Daten aus der Beschäftigungsstatistik der BA (Formel 1).

Als Datengrundlage dienen die auf Länderebene vorhandenen Daten der BA zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB), den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten (aGeB) . den im Nebenjob geringfügig entlohnten Beschäftigten (nGeB) sowie den kurzfristig Beschäftigten (kfB) in den betreffenden Wirtschaftszweigen sowie die in der GPR-Deutschland für diese Einrichtungsart veröffentlichten Ergebnisse.

Formel 1:

$$iB_{2.1 \text{ Ang. BL}} = \frac{iB_{BA \text{ WZ } 86.21.0+86.22.0 \text{ BL}}}{iB_{BA \text{ WZ } 86.21.0+86.22.0 \text{ Dtl.}}} * iB_{2.1 \text{ Ang. Dtl.}}$$

Die qualifizierte Disaggregation für die Angestellten in Arztpraxen basiert auf folgenden Wirtschaftszweigen:

WZ 2008	Bezeichnung Wirtschaftszweig
86.21.0	Arztpraxen für Allgemeinmedizin
86.22.0	Facharztpraxen

Es werden alle beschäftigungsrelevanten Personen- sowie Berufsgruppen berücksichtigt. Das angewandte Verfahren gewährleistet zu jeder Zeit die Geheimhaltungspflicht.

Die ohne Entgelt mithelfenden Familienangehörigen (mFA) in Arztpraxen (Formel 2) werden anhand von Angaben der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) ermittelt, die unter www.gbe-bund.de abrufbar sind bzw. dem Jahrbuch der KZBV entnommen werden können. Der entsprechende Faktor ist nur für Zahnarzt- und nicht für Arztpraxen getrennt für das frühere Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost und die neuen Länder ohne Berlin-Ost verfügbar. Die Zahl der Arztpraxen je Bundesland kann aus der Statistik der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) entnommen werden.

Formel 2:

$$iB_{2.1 \text{ mFA BL}} = \text{Arztpraxen}_{BL} * \text{Anteil mFA in Zahnarztpraxen}_{BL \text{ alt/neu}}$$

Das Resultat wird anhand des ermittelten Anteils der Arztpraxen je Bundesland an den Arztpraxen insgesamt auf den Bundeseckwert koordiniert.

b) Weibliche Beschäftigte (wB)

Die Tabelle der Bundesärztekammer „Ärztinnen und Ärzte mit Gebiets- und Facharztbezeichnung, BÄK“ aus der Gesundheitsberichterstattung des Statistischen Bundesamtes liefert Informationen über die Zahl der niedergelassenen Ärztinnen. Diese Daten werden direkt in die Berechnungen übernommen.

Analog zur Ermittlung der Angestellten in Arztpraxen insgesamt wird auch die Zahl der weiblichen Angestellten in Arztpraxen mittels einer qualifizierten Disaggregation unter Verwendung der Daten aus der Beschäftigungsstatistik der BA und den Ergebnissen der GPR-Deutschland berechnet. Dabei wird auf die Anzahl der weiblichen Beschäftigten der zuvor aufgeführten Wirtschaftszweige abgestellt.

Bei der Ermittlung der Zahl der weiblichen, ohne Entgelt mithelfenden Familienangehörigen (mFA) in Arztpraxen wird ebenfalls der länderspezifische Frauenanteil gemäß Beschäftigungsstatistik der BA in den o.g. Wirtschaftszweigen zugrunde gelegt und auf die zuvor ermittelten ohne Entgelt mithelfenden Familienangehörigen insgesamt je Bundesland übertragen (Formel 3).

Formel 3:

$$wB_{2.1\ mFA\ BL} = \frac{wB\ BA_{WZ\ 86.21.0+86.22.0\ BL}}{iB\ BA_{WZ\ 86.21.0+86.22.0\ BL}} * iB_{2.1\ mFA\ BL}$$

Das Resultat wird anhand des ermittelten Anteils der ohne Entgelt mithelfenden Familienangehörigen insgesamt je Bundesland am Bundeseckwert für diese Beschäftigtengruppe in den Arztpraxen koordiniert.

c) Vollzeitäquivalente (VZÄ)

Da keine länderspezifischen Primärdaten für die einzelnen Unterpositionen in Arztpraxen zu den VZÄ vorhanden sind, wird für deren Ermittlung die Proportion der Bundeswerte auf die Länderebene übertragen (Formel 4).

Formel 4:

$$VZÄ_{2.1\ BL} = \frac{VZÄ_{2.1\ Dtl.}}{iB_{2.1\ Dtl.}} * iB_{2.1\ BL}$$

3.2 Zahnarztpraxen

Zahnarztpraxen einschließlich der Praxen von Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden sowie Kieferchirurginnen und Kieferchirurgen ebenso wie oralmedizinische Praxen sind ambulante Einheiten mit direktem Patientenkontakt, die primär die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung zum Ziel haben. Das Gesundheitspersonal in diesen Einrichtungen setzt sich aus den in diesen Einrichtungen tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzten, deren Angestellten und den ohne Entgelt mithelfenden Familienangehörigen zusammen.

a) Beschäftigte insgesamt (iB)

Sowohl die Tabelle der (Landes-) Zahnärztekammern „Zahnärztinnen und Zahnärzte“ als auch die der Bundesärztekammer „Ärztinnen und Ärzte mit Gebiets- und Facharztbezeichnung, BÄK“ aus der Ge-

sundheitsberichterstattung des Statistischen Bundesamtes liefern Informationen über die Zahl der niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie der Ärztinnen und Ärzte der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie nach Bundesländern und Geschlecht. Die Angaben werden direkt in die Berechnung übernommen.

Da länderspezifische Primärdaten für die Angestellten in Zahnarztpraxen fehlen, erfolgt deren Berechnung anhand einer qualifizierten Disaggregation der Bundeswerte für diese Beschäftigtengruppe unter Einbeziehung von Daten aus der Beschäftigungsstatistik der BA (Formel 5).

Als Datengrundlage dienen die auf Länderebene vorhandenen Daten der BA zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB), den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten (aGeB), den im Nebenjob geringfügig entlohnten Beschäftigten (nGeB) sowie den kurzfristig Beschäftigten (kfB) in den betreffenden Wirtschaftszweigen sowie die in der GPR-Deutschland für diese Einrichtungsart veröffentlichten Ergebnisse.

Formel 5:

$$iB_{2.2 \text{ Ang. BL}} = \frac{iB_{BA \text{ WZ 86.23.0 BL}}}{iB_{BA \text{ WZ 86.23.0 Dtl.}}} * iB_{2.2 \text{ Ang. Dtl.}}$$

Die qualifizierte Disaggregation für die Angestellten in Zahnarztpraxen basiert auf folgendem Wirtschaftszweig:

WZ 2008	Bezeichnung Wirtschaftszweig
86.23.0	Zahnarztpraxen

Es werden alle beschäftigungsrelevanten Personen- sowie Berufsgruppen berücksichtigt. Das angewandte Verfahren gewährleistet zu jeder Zeit die Geheimhaltungspflicht.

Die ohne Entgelt mithelfenden Familienangehörigen (mFA) in Zahnarztpraxen (Formel 7) werden anhand von Angaben der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) ermittelt, die unter www.gbe-bund.de abrufbar sind. Der auf diese Beschäftigtengruppe entfallende Anteil in den Zahnarztpraxen ist getrennt für das frühere Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost und die neuen Länder ohne Berlin-Ost verfügbar.

Für die Berechnung der mFA in Zahnarztpraxen muss zunächst die Zahl der Zahnarztpraxen je Bundesland (Zahnarztpraxen_{BL}) ermittelt werden. Dazu wird aus der für die beiden Regionen ermittelten Summe der niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie der nur für diese Regionen verfügbaren Anzahl der Zahnarztpraxen ein Faktor ermittelt, welcher auf die länderspezifische Zahl der niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte angewandt wird (Formel 6).

Formel 6:

$$\text{Zahnarztpraxen}_{BL} = \frac{\text{niedergelassene Zahnärzte/-innen}_{BL}}{\left(\frac{\text{niedergelassene Zahnärzte/-innen}_{BL \text{ alt/neu}}}{\text{Zahnarztpraxen}_{BL \text{ alt/neu}}} \right)}$$

Formel 7:

$$iB_{2.2 \text{ mFA BL}} = \text{Zahnarztpraxen}_{BL} * \text{Anteil mFA in Zahnarztpraxen}_{BL \text{ alt/neu}}$$

Das Ergebnis wird anhand des ermittelten Anteils der Zahnarztpraxen je Bundesland an den Zahnarztpraxen insgesamt auf den Bundeseckwert koordiniert.

b) Weibliche Beschäftigte (wB)

Informationen über die Zahl der niedergelassenen Zahnärztinnen und der Ärztinnen der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie nach Bundesländern ergeben sich einerseits aus der Tabelle der (Landes-) Zahnärztekammern „Zahnärztinnen und Zahnärzte“, andererseits aus der der Bundesärztekammer „Ärztinnen und Ärzte mit Gebiets- und Facharztbezeichnung, BÄK“ aus der Gesundheitsberichterstattung (GBE) des Bundes.

Analog zur Ermittlung der Angestellten in Zahnarztpraxen insgesamt wird auch die Zahl der weiblichen Angestellten in Zahnarztpraxen mittels einer qualifizierten Disaggregation unter Verwendung der Daten aus der Beschäftigungsstatistik der BA und den Ergebnissen der GPR-Deutschland berechnet. Dabei wird auf die Anzahl der weiblichen Beschäftigten des zuvor aufgeführten Wirtschaftszweigs abgestellt.

Bei der Ermittlung der Zahl der weiblichen, ohne Entgelt mithelfenden Familienangehörigen (mFA) in Zahnarztpraxen wird ebenfalls der länderspezifische Frauenanteil gemäß Beschäftigungsstatistik der BA in dem o.g. Wirtschaftszweig zugrunde gelegt und auf die zuvor ermittelten ohne Entgelt mithelfenden Familienangehörigen insgesamt je Bundesland übertragen (Formel 8).

Formel 8:

$$wB_{2.2 \text{ mFA BL}} = \frac{wB_{BA \text{ WZ 86.23.0 BL}}}{iB_{BA \text{ WZ 86.23.0 BL}}} * iB_{2.2 \text{ mFA BL}}$$

Das Ergebnis wird anhand des Anteils der ohne Entgelt mithelfenden Familienangehörigen insgesamt je Bundesland am Bundeseckwert für diese Beschäftigtengruppe in den Zahnarztpraxen koordiniert.

c) Vollzeitäquivalente (VZÄ)

Da keine länderspezifischen Primärdaten für die einzelnen Unterpositionen in Zahnarztpraxen zu den VZÄ vorhanden sind, wird für deren Ermittlung die Proportion der Bundeswerte auf die Länderebene übertragen (Formel 9).

Formel 9:

$$VZÄ_{2.2 \text{ BL}} = \frac{VZÄ_{2.2 \text{ Dtl.}}}{iB_{2.2 \text{ Dtl.}}} * iB_{2.2 \text{ BL}}$$

3.3 Praxen sonstiger medizinischer Berufe

In diesen Einrichtungen werden heilkundliche und humanmedizinische Tätigkeiten, die nicht in Krankenhäusern oder von Ärztinnen und Ärzten, sondern von Angehörigen der paramedizinischen und therapeutischen Berufe, die die rechtliche Befähigung zur Behandlung von Patientinnen und Patienten besitzen, ausgeübt. Hierzu zählen beispielsweise Praxen von:

- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten,
- psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten,
- Hebammen und Entbindungspflegern,
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern.

Auch die Tätigkeiten von selbstständigen Dentalhygienikerinnen und Dentalhygienikern werden dieser Einrichtungsart zugeordnet.

Das Gesundheitspersonal in Praxen sonstiger medizinischer Berufe setzt sich aus den in paramedizinischen und therapeutischen Berufen tätigen Selbstständigen, deren Angestellten und den ohne Entgelt mithelfenden Familienangehörigen sowie den Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern und psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zusammen. Neben den Beschäftigten insgesamt werden die weiblichen Beschäftigten und die VZÄ ermittelt.

a) Beschäftigte insgesamt (iB)

Aussagen zu den Selbstständigen sowie Angestellten in paramedizinischen und therapeutischen Berufen nach Bundesländern sind über eine direkte Anfrage an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu Daten aus deren Mitgliederstatistik möglich. Die Zahl der Selbstständigen je Bundesland entspricht der dort ausgewiesenen Zahl der Unternehmensversicherungen. Die Unternehmerinnen und Unternehmer im Gesundheitswesen sind grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII bei der BGW persönlich pflichtversichert. Die Selbstständigen der in Tabelle 1 aufgeführten Einrichtungen gehen unmittelbar in die Berechnung ein.

Tabelle 1: Praxen sonstiger medizinischer Berufe (BGW) – paramedizinische und therapeutische Berufe, berücksichtigte Einrichtungen

SSL	Bezeichnung
0100	Hebammen und Entbindungspfleger
0110	Podologie, Medizinische Fußpflege
0111	Fußreflexzonenmassage, Reflexologie
0120	Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
0121	Reittherapeutinnen und Reittherapeuten
0122	Therapeutinnen und Therapeuten, Sonstige
0123	Heilpädagogik/-erziehungspflege
0124	Heileurythmistinnen und Heileurythmisten
0125	Lern-/Legasthenietherapeutinnen und Lern-/Legasthenietherapeuten
0126	Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten, Motopädinnen und Motopäden u. Ä.
0127	Kunst- und Musiktherapeutinnen und -therapeuten

SSL	Bezeichnung
0140	Logopädinnen und Logopäden/Atem-, Sprech- u. Stimmlehrerinnen und -lehrer
0161	Übrige Fachgebiete Gesundheitswesen
0164	Diätassistenten
0170	Psychologinnen und Psychologen
5000	Masseurinnen und Masseur, medizinische Bademeisterinnen und Bademeister
7000	Parapack-Institute, Kurpackerinnen und Kurpacker
8000	Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten/Krankengymnastinnen und Krankengymnasten

Angaben zu Angestellten in paramedizinischen und therapeutischen Berufen nach Bundesländern können ebenfalls über eine direkte Anfrage an die BGW aus deren Mitgliederstatistik entnommen werden. Hier werden die Beschäftigten der in Tabelle 1 genannten Einrichtungen berücksichtigt und direkt in die Berechnung übernommen.

Die ohne Entgelt mithelfenden Familienangehörigen sind ebenfalls in der Statistik der BGW enthalten, unterliegen allerdings nicht plausiblen Schwankungen. Aufgrund dessen werden diese anhand einer qualifizierten Disaggregation (Formel 10) unter Zugrundelegung der Unternehmenszahl laut BGW in den entsprechenden Strukturschlüsseln (SSL) und der in der GPR-Deutschland veröffentlichten Ergebnisse ermittelt.

Formel 10:

$$mFA_{2,3 BL} = \frac{\text{Unternehmen BGW}_{BL}}{\text{Unternehmen BGW}_{Dt.}} * mFA_{2,3 Dt.}$$

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker (SSL 0180) sowie psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (SSL 0171) sind ebenfalls in der Statistik der BGW enthalten. Sie unterliegen als Unternehmerinnen und Unternehmer allerdings keiner gesetzlichen Versicherungspflicht. Die Mitgliederstatistik weist daher nur die freiwillig versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer aus, weshalb diese Beschäftigtengruppen in der Mitgliederstatistik der BGW untererfasst sind. Aufgrund dessen werden die Bundeswerte für die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten für die Berechnungen auf Länderebene aus der GPR-Deutschland herangezogen und mittels des Anteils an der Gesamtbevölkerung auf die Länder aufgeteilt (Formel 11).

Analog erfolgt die Ermittlung der Anzahl selbstständiger Dentalhygienetechnikerinnen und Dentalhygienetechniker, da auch hier derzeit keine länderspezifischen Primärdaten verfügbar sind.

Formel 11:

$$iB_{2,3 HP BL} = iB_{2,3 HP Dt.} * \text{Anteil an der Gesamtbevölkerung}_{BL}$$

b) Weibliche Beschäftigte (wB)

Da die von der BGW zur Verfügung gestellten Daten zu den Beschäftigten in Praxen sonstiger medizinischer Berufe auf Länderebene nicht nach Geschlecht unterschieden werden, wird der Anteil der weiblichen Beschäftigten anhand der aus der Beschäftigungsstatistik der BA auf Länderebene verfügbaren Daten ermittelt (Formel 12).

Als Datengrundlage dienen die auf Länderebene vorhandenen Daten der BA zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB), den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten (aGeB), den im Nebenjob geringfügig entlohnten Beschäftigten (nGeB) sowie den kurzfristig Beschäftigten (kfB) in dem betreffenden Wirtschaftszweig sowie die in der GPR-Deutschland für diese Einrichtungart veröffentlichten Ergebnisse.

Formel 12:

$$WB_{2.3 \text{ Ang. ptB BL}} = \frac{WB_{BA \text{ WZ 86.90.2 BL}}}{WB_{BA \text{ WZ 86.90.2 Dtl.}}} * WB_{2.3 \text{ Ang. ptB Dtl.}}$$

Die qualifizierte Disaggregation für die weiblichen Selbstständigen, Angestellten und ohne Entgelt mit-helfenden weiblichen Familienangehörigen in paramedizinischen und therapeutischen Berufen basiert auf folgendem Wirtschaftszweig:

WZ 2008	Bezeichnung Wirtschaftszweig
86.90.2	Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Praxen von medizinischen Bademeisterinnen und Bademeistern, Hebammen und Entbindungspflegern sowie von verwandten Berufen

Es werden alle beschäftigungsrelevanten Personen- sowie Berufsgruppen berücksichtigt. Das angewandte Verfahren gewährleistet zu jeder Zeit die Geheimhaltungspflicht.

Die Zahl der weiblichen Beschäftigten in Praxen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern, psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sowie der selbstständigen Dentalhygienetechnikerinnen in den einzelnen Ländern wird mit Hilfe der in der GPR-Deutschland ermittelten Zahl der weiblichen Beschäftigten in diesen Einrichtungsarten anhand des Anteils an der Gesamtbevölkerung berechnet. Es wird somit für alle Länder der Frauenanteil der Beschäftigten in der jeweiligen Unterposition auf Bundesebene angenommen.

c) Vollzeitäquivalente (VZÄ)

Zur Ermittlung der Vollzeitäquivalente wird die Proportion der Bundeswerte in den Praxen sonstiger medizinischer Berufe auf die zuvor mittels qualifizierter Disaggregation länderspezifisch ermittelten Beschäftigten in den Praxen sonstiger medizinischer Berufe insgesamt übertragen (Formel 13).

Formel 13:

$$VZÄ_{2.3 \text{ BL}} = \frac{VZÄ_{2.3 \text{ Dtl.}}}{iB_{2.3 \text{ Dtl.}}} * iB_{2.3 \text{ BL}}$$

3.4 Apotheken

Hierunter fallen alle öffentlichen Apotheken, die die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung aller Teile der Bevölkerung zur Aufgabe haben, nicht aber Krankenhausapotheken.

Zum Gesundheitspersonal in den öffentlichen Apotheken zählen:

- die Inhaberinnen und Inhaber der Apotheken,
- die Angestellten (Assistentinnen und Assistenten, Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten (PTA), Helferinnen und Helfer, Pharmazeutisch-kaufmännische Assistentinnen und Assistenten (PKA)),
- die Praktikantinnen und Praktikanten,
- das angestellte fachfremde Personal sowie
- die ohne Entgelt mithelfenden Familienangehörigen.

a) Beschäftigte insgesamt (iB)

Die Tabelle „Apotheken, Beschäftigte“ aus der Gesundheitsberichterstattung des Statistischen Bundesamtes (www.gbe-bund.de) liefert Informationen über die Zahl der Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber, Angestellten sowie Praktikantinnen und Praktikanten nach Bundesländern. Datenquelle hierzu ist die Apotheken- und Personalstatistik der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA). Die länderspezifischen Daten werden direkt in die Berechnung übernommen.

Fehlende Angaben beziehen sich auf angestelltes fachfremdes Personal (z. B. Reinigungskräfte) und zu den ohne Entgelt mithelfenden Familienangehörigen. Diese Beschäftigten werden mithilfe der Daten der GPR-Deutschland ermittelt (Formel 14).

Formel 14:

$$iB_{2.4 \text{ ffP/mFA BL}} = \frac{iAp + iAng_{BL}}{iAp + iAng_{Dtl.}} * iB_{2.4 \text{ ffP/mFA Dtl.}}$$

b) Weibliche Beschäftigte (wB)

Die Zahl der Apothekerinnen, der weiblichen Angestellten sowie Praktikantinnen nach Bundesländern ergibt sich aus der Tabelle der Apotheken- und Personalstatistik der ABDA „Apotheken, Beschäftigte“ die unter www.gbe-bund.de abrufbar ist. Diese Angaben werden direkt in die Berechnung übernommen.

Für das weibliche angestellte fachfremde Personal und ohne Entgelt mithelfende weibliche Familienangehörige in öffentlichen Apotheken fehlen konkrete länderspezifische Daten, sodass deren Zahl anhand einer qualifizierten Disaggregation der Bundeswerte für diese Beschäftigtengruppe unter Einbeziehung von Daten aus der Beschäftigungsstatistik der BA ermittelt wird (Formel 15).

Als Datengrundlage dienen die auf Länderebene vorhandenen Daten der BA zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB), den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten (aGeB), den im Nebenjob geringfügig entlohnten Beschäftigten (nGeB) sowie den kurzfristig Beschäftigten (kfB) in den betreffenden Wirtschaftszweigen sowie die in der GPR-Deutschland für diese Einrichtungsart veröffentlichten Ergebnisse.

Formel 15:

$$WB_{2.4 \text{ ffP/mFA BL}} = \frac{WB \ BA_{WZ 47.73.0 BL}}{WB \ BA_{WZ 47.73.0 Dtl.}} * WB \ BA_{2.4 \text{ ffP/mFA Dtl.}}$$

Die qualifizierte Disaggregation für das weibliche angestellte fachfremde Personal und ohne Entgelt mithelfende weibliche Familienangehörige in öffentlichen Apotheken basiert auf folgendem Wirtschaftszweig:

WZ 2008	Bezeichnung Wirtschaftszweig
47.73.0	Apotheken

Es werden alle beschäftigungsrelevanten Personen- sowie Berufsgruppen berücksichtigt. Das angewandte Verfahren gewährleistet zu jeder Zeit die Geheimhaltungspflicht.

c) Vollzeitäquivalente (VZÄ)

Da keine länderspezifischen Primärdaten für die einzelnen Unterpositionen in Apotheken zu den VZÄ vorhanden sind, wird für deren Ermittlung die Proportion der Bundeswerte auf die Länderebene übertragen (Formel 16).

Formel 16:

$$VZÄ_{2.4 BL} = \frac{VZÄ_{2.4 Dtl.}}{iB_{2.4 Dtl.}} * iB_{2.4 BL}$$

3.5 Einzelhandel im Gesundheitswesen

In dieser Einrichtungsart sind die Beschäftigten in der Augenoptik sowie der Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen, wozu der Sanitätsfachhandel oder die Sanitätshäuser zählen, enthalten. Ferner werden Gesundheitshandwerker mit direktem Kundenkontakt, wie beispielsweise Augenoptikerinnen und Augenoptiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker, Orthopädiemechanikerinnen und Orthopädiemechaniker und Orthopädienschuhmacherinnen und Orthopädienschuhmacher dieser Einrichtungsart zugeordnet. Deren Aufgabe ist die Versorgung kranker und behinderter Menschen mit medizinischen und orthopädischen Artikeln.

a) Beschäftigte insgesamt (iB)

Aufgrund der Vielseitigkeit des Einzelhandels mit gesundheitsbezogenen Produkten gibt es keine einheitliche Datenbasis. Die Beschäftigten auf Länderebene werden daher jeweils gesondert für die Beschäftigten in der Augenoptik bzw. im Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen mittels einer qualifizierten Disaggregation anhand der Bundeswerte für die jeweilige Beschäftigtengruppe und unter Einbeziehung von Daten aus der Beschäftigungsstatistik der BA ermittelt (Formel 17).

Als Datengrundlage dienen die auf Länderebene vorhandenen Daten der BA zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB), den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten (aGeB), den im Nebenjob geringfügig entlohnten Beschäftigten (nGeB) sowie den kurzfristig Beschäftigten (kfB) in den betreffenden Wirtschaftszweigen sowie die in der GPR-Deutschland für diese Einrichtungsart veröffentlichten Ergebnisse.

Formel 17:

$$iB_{2.5 \text{ Augenoptiker/innen BL}} = \frac{iB_{BA_{WZ 47.78.1 BL}}}{iB_{BA_{WZ 47.78.1 Dtl.}}} * iB_{2.5 \text{ Augenoptiker/innen Dtl.}}$$

Die qualifizierte Disaggregation für die Beschäftigten im Einzelhandel im Gesundheitswesen basiert auf folgenden Wirtschaftszweigen:

WZ 2008	Bezeichnung Wirtschaftszweig
47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
47.78.1	Augenoptikerinnen und Augenoptiker

Es werden alle beschäftigungsrelevanten Personen- sowie Berufsgruppen berücksichtigt. Das angewandte Verfahren gewährleistet zu jeder Zeit die Geheimhaltungspflicht.

b) Weibliche Beschäftigte (wB)

Analog zur Ermittlung der Beschäftigten im Einzelhandel im Gesundheitswesen insgesamt wird auch die Zahl der weiblichen Beschäftigten im Einzelhandel im Gesundheitswesen mittels einer qualifizierten Disaggregation unter Verwendung der Daten aus der Beschäftigungsstatistik der BA und den Ergebnissen der GPR-Deutschland berechnet. Dabei wird auf die Anzahl der weiblichen Beschäftigten der zuvor aufgeführten Wirtschaftszweige abgestellt (Formel 18).

Formel 18:

$$wB_{2.5 \text{ Augenoptiker/innen BL}} = \frac{wB_{BA_{WZ 47.78.1 BL}}}{wB_{BA_{WZ 47.78.1 Dtl.}}} * wB_{2.5 \text{ Augenoptiker/innen Dtl.}}$$

c) Vollzeitäquivalente (VZÄ)

Für die Beschäftigten im Einzelhandel im Gesundheitswesen sind keine länderspezifischen Daten zu den VZÄ vorhanden. Daher wird für die Ermittlung die Proportion der Bundeswerte für die Beschäftigten im Einzelhandel im Gesundheitswesen insgesamt auf Länderebene übertragen (Formel 19).

Formel 19:

$$VZÄ_{2.5 BL} = \frac{VZÄ_{2.5 Dtl.}}{iB_{2.5 Dtl.}} * iB_{2.5 BL}$$

3.6 Ambulante Pflege

Ambulante Pflegedienste sind selbstständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft, Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen. In der GPR werden die Pflegedienste berücksichtigt, die teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen.

a) Beschäftigte insgesamt (iB)

Basis für die Ermittlung der Gesamtzahl an Beschäftigten in der ambulanten Pflege bildet die Pflegestatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die alle zwei Jahre durchgeführt und veröffentlicht wird. Die Anzahl der bei dieser Erhebung ermittelten Beschäftigungsverhältnisse stimmt

mit der in der GPR-Deutschland veröffentlichten Zahl zuzüglich der Auszubildenden im Pflegebereich überein. Die Daten der Pflegestatistik können somit für die GPR der Länder uneingeschränkt verwendet werden.

Im Unterschied zu den Auszubildenden zählen Praktikantinnen und Praktikanten in der GPR zu den Beschäftigten. In der Pflegestatistik wird ihre Anzahl erst seit dem Jahr 2013 gesondert ausgewiesen und ist daher für die Jahre zuvor gesondert zu ermitteln. Hierzu wird zunächst der Anteil der Praktikantinnen und Praktikanten an den Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten für Deutschland im Jahr 2013 berechnet (Formel 20) und anschließend auf die Zahl der Auszubildenden, die in den Jahren vor 2013 auch die Praktikantinnen und Praktikanten enthält, projiziert.

Formel 20:

$$\text{Anteil Praktikanten/-innen}_{2.6\ 2013\ \text{Dt.}} = \frac{\text{Praktikanten/-innen}_{2.6\ 2013\ \text{Dt.}}}{\text{Praktikanten/-innen}_{2.6\ 2013\ \text{Dt.}} + \text{Auszubildende}_{2.6\ 2013\ \text{Dt.}}}$$

Um die Passfähigkeit zum Bundeswert zu gewährleisten, muss allen Bundesländern der Praktikantenanteil in Deutschland 2013 – anstelle der länderspezifischen Anteile – zu Grunde gelegt werden.

Die Angaben zu den Beschäftigten zwischen den zwei Erhebungsjahren der Pflegestatistik lassen sich mittels Interpolation ermitteln (Formel 21). Am aktuellen Rand werden in einem geraden Berichtsjahr die Daten mit Hilfe des mittleren Wachstums der letzten drei Jahre fortgeschrieben und anschließend auf den Bundeseckwert koordiniert.

Formel 21:

$$iB_{2.6\ \text{BL}(\text{FJ})} = iB_{2.6\ \text{BL}(\text{FJ}-1)} + \frac{(iB_{2.6\ \text{BL}(\text{FJ}+1)} - iB_{2.6\ \text{BL}(\text{FJ}-1)})}{2}$$

b) Weibliche Beschäftigte (wB)

Daten zu den weiblichen Beschäftigten und den weiblichen Auszubildenden liegen für die Erhebungsjahre der Pflegestatistik für alle Bundesländer vor. Für Praktikantinnen sind ebenfalls als gesonderte Werte erst ab dem Erhebungsjahr 2013 der Pflegestatistik verfügbar. Die Ermittlung der weiblichen Beschäftigten in Einrichtungen der ambulanten Pflege erfolgt somit analog zu den Beschäftigten insgesamt und wie im vorherigen Abschnitt beschrieben.

c) Vollzeitäquivalente (VZÄ)

Die VZÄ sind für die Berichtsjahre der Pflegestatistik zentral beim Statistischen Bundesamt für alle Bundesländer abrufbar und in die GPR der Länder übertragbar. Die Angaben zu den VZÄ zwischen den zwei Erhebungsjahren der Pflegestatistik sowie am aktuellen Rand werden analog zu den Beschäftigten insgesamt ermittelt. Aufgrund fehlender Angaben zu den VZÄ der Auszubildenden werden die Länderwerte in allen Jahren anschließend auf den Bundeseckwert koordiniert.

4. Hinweise zur Berechnungsqualität

Aufgrund der Verwendung einer Vielzahl länderspezifischer Primärdaten, wie bspw. aus den Statistiken der Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekenkammern, der Pflegestatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, der Statistik der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) oder der Apotheken- und Personalstatistik der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V. weisen die hier ermittelten Ergebnisse für die Beschäftigten insgesamt und die weiblichen Beschäftigten eine hohe Länderspezifität auf. Auch im Rahmen einer qualifizierten Disaggregation der Bundeswerte anhand der Beschäftigungsstatistik der BA fließen länderspezifische Gegebenheiten in die Berechnungen ein.

Die mittels des Anteils an der Gesamtbevölkerung auf die Länder geschlüsselten Beschäftigtengruppen haben nur einen sehr kleinen Beitrag an den Beschäftigten dieser Einrichtungsart. Länderspezifische Besonderheiten können für die Beschäftigten insgesamt und die weiblichen Beschäftigten somit sehr gut dargestellt werden. Anders verhält es sich bei den Vollzeitäquivalenten, da hier kaum länderspezifische Daten vorliegen. Hier können nur im Bereich der ambulanten Pflege länderspezifische Gegebenheiten abgebildet werden.

Die hier ermittelten Beschäftigtenzahlen sind zwischen den einzelnen Bundesländern sowie zum Bundeswert uneingeschränkt vergleichbar.

5. Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Einrichtungsart	Darstellungseinheiten	Vergleichbarkeit	
		zeitlich	räumlich
Arztpraxen	Beschäftigte insgesamt (iB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
	Weibliche Beschäftigte (wB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
	Vollzeitäquivalente (VZÄ)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
Zahnarztpraxen	Beschäftigte insgesamt (iB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
	Weibliche Beschäftigte (wB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
	Vollzeitäquivalente (VZÄ)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
Praxen sonstiger medizinischer Berufe	Beschäftigte insgesamt (iB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
	Weibliche Beschäftigte (wB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
	Vollzeitäquivalente (VZÄ)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
Apotheken	Beschäftigte insgesamt (iB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
	Weibliche Beschäftigte (wB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
	Vollzeitäquivalente (VZÄ)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
Einzelhandel im Gesundheitswesen	Beschäftigte insgesamt (iB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
	Weibliche Beschäftigte (wB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
	Vollzeitäquivalente (VZÄ)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
Ambulante Pflege	Beschäftigte insgesamt (iB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
	Weibliche Beschäftigte (wB)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt
	Vollzeitäquivalente (VZÄ)	• uneingeschränkt	• uneingeschränkt

6. Koordinierungsland

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Kontakt: <mailto:ggr@statistik.sachsen.de>)